

S A T Z U N G

des Hirschfelder Sportvereins e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hirschfelder Sportverein e. V.“ und hat seinen Sitz in 09634 Hirschfeld, Reinsberger Straße 2.
Er wurde am 04.11.1960 gegründet und ist unter laufender Nummer 97 im Vereinsregister am 11.September 1990 beim Kreisgericht Freiberg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein wird Mitglied in den zuständigen Verbänden der jeweiligen Sportart, die im Verein betrieben wird.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Gelb – Schwarz.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Tragen des Vereinszeichens auf dem Sporthemd.

3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln (Bronze, Silber, Gold) verliehen. Es gelten die im Vorstand geforderten und festgelegten Voraussetzungen für eine Auszeichnung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendliche (ab 14. Lebensjahr bis 17 Jahre und 11 Monate)
 - c) Kinder (bis 13 Jahre und 11 Monate)
 - d) Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, b und c.
2. Mitglied im Verein kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird durch die jährlichen Ausgaben bestimmt und ist durch den Vorstand festzulegen. Fälligkeit ist je Quartal, zum Quartalsende.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt werden oder wenn er sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen. Der Vorstand legt die Tagesordnung sowie Termin und Ort fest und beruft mit einer Frist von mindestens 10 Tagen die Mitgliederversammlung ein. Die Unterrichtung der Vereinsmitglieder erfolgt durch Aushang an den Informationstafeln des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Rechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Es hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 20% der Mitglieder es auf schriftlich begründeten Antrag verlangen.
7. In der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportartenverantwortliche Billard, Kegeln
 - e) 2 bis 4 weitere Mitglieder aus den unterschiedlichen Übungsgruppen
2. Die zwei gewählten Revisoren sind für die Kassenprüfungen und die Einhaltung der Beschlüsse durch den Vorstand verantwortlich. Sie nehmen an jeder Vorstandssitzung teil.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt über 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

6. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Beschluss des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Turnier- und Sportordnungen sowie die Wettkampfbestimmungen der zuständigen Sportverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. Genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der örtlichen Kommune zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2004 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung vom 20.06.1990 tritt damit außer Kraft.

Hirschfeld, den 09.03.2004

D. Klose

1. Vorsitzender

P. Paulmann

2. Vorsitzender